

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung vom 21.09.2020 die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Berka:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten aktive Feuerwehrangehörige einen Betrag gemäß § 5.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1	den Stadtbrandmeister zzgl. je <u>aufgestellter</u> Ortsteilwehr	130,00 6,00
2	den stellvertretenden Stadtbrandmeister zzgl. je <u>aufgestellter</u> Ortsteilwehr	65,00 3,00
3	den Wehrführer der FFW Bad Berka	80,00
4	den stellvertretenden Wehrführer der FFW Bad Berka	40,00
5	die Wehrführer der Ortsteilwehren	60,00
6	die stellvertretenden Wehrführer der Ortsteilwehren	30,00
7	den Jugendwart der FFW Bad Berka	70,00
8	den stellvertretenden Jugendwart der FFW Bad Berka	35,00
9	die Gerätewarte	70,00
10	den Sicherheitsbeauftragten der FFW Bad Berka	70,00

- (2) Nimmt der ständige Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, 8 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung zwei Monate oder länger ununterbrochen wahr, so erhält er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung statt seiner eigenen eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist anteilig anzurechnen.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für diesen Monat zu belassen.
- (4) Werden mehrere Tätigkeiten wahrgenommen, für die ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht, so richtet sich die Entschädigung nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 5

Förderung des Ehrenamtes

- (1) Alle aktiven Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Einsatz. Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrleute, die im Feuerwehrhaus in Bereitschaft verblieben sind, in Anrechnung gebracht. Für die eingesetzten Atemschutzträger erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 10 Euro pro Einsatz.
- (2) Dieser Betrag wird durch die Stadt Bad Berka ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche bei Alarm im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrstützpunkt waren.
- (4) Es erfolgt keine Auszahlung an Feuerwehrangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung nach § 2 eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im Januar eines jeden Jahres, für die Berechnung ist die Personal- und Einsatzstatistik des vorangegangenen Einsatzjahres heranzuziehen.

§ 6

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 08.02.2011 außer Kraft.

Stadt Bad Berka

Bad Berka, den 05.10.2020

Michael Jahn
Bürgermeister

Siegel